

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0106-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3526/J-NR/2019 betreffend Ziel und Wirkung von Förderungen, die die Abg. Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen am 10. Mai 2019 an meinen Amtsvorgänger richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

- *Was haben die Förderungen zum Ziel?*
- *Mit welchen Wirkungszielen und Kennzahlen des Wirkungscontrollings wird dieses Ziel erfasst?*
- *Auf welche direkte und indirekte Weise sollen die Förderungen dem Ziel dienen bzw. wie sollte sich ihre Wirkung in der Praxis ausgestalten?*
- *Inwiefern ließ sich diese Wirkungsweise in der Vergangenheit beobachten?*
- *Inwiefern wurde das Ziel der Förderungen in der Vergangenheit erreicht?*
- *Liegen über die Wirkungsziele und Kennzahlen hinausgehende Evaluierungen zu Wirkungsweise und Zielerreichung der Förderungen vor?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, werden die erfassten Wirkungsziele und Kennzahlen des Wirkungscontrollings als ausreichend erachtet?*

Selbstverständlich verfolgen die seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewährten direkten Förderungen Ziele, die durch Zielbestimmungen in einzelnen materiell rechtlichen Grundlagen (einschließlich solcher nach Art. 15a B-VG) oder den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) vorgegeben werden bzw. sich aus dem Aufgabenbereich des Bundesministeriums entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 idGF ergeben. Vorhaben, welche zur Gänze oder überwiegend in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen, werden nicht gefördert (keine Mehrfachförderungen). Allenfalls mit anderen Bundesministerien

vereinbarte gemeinsame Förderungen von Vorhaben sind dadurch allerdings nicht ausgeschlossen.

Ausgehend davon und mit Blick auf ihre Zielsetzungen stehen im Fokus

- Projektförderungen als Einzelförderungen im Sinne der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018), d.h. Förderungen für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen eines einzelnen Vorhabens. Sie haben eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer;
- Einzelförderungen im Sinne der ARR 2014, mit welchen allenfalls die Aufgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergänzende Angebote Dritter sichergestellt werden;
- Einzel- oder Gesamtförderungen im Sinne der ARR 2014 von Einrichtungen, deren Bestand, Erhalt und weitere Tätigkeit allgemein im bildungspolitischen Interesse bzw. im Interesse des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gelegen sind;
- Förderungsprogramme, welche die Durchführung mehrerer, in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht zusammenhängender Einzel- oder Gesamtförderungen im Sinne der ARR 2014 umfassen und gemeinsame strategische Ziele verfolgen.

An wesentlichen Förderungsprogrammen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind hervorzuheben:

**„Initiative Erwachsenenbildung“:** Die Grundlage der Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses ist eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern, BGBl. I Nr. 30/2015, die für die Jahre 2018 bis 2021 im Wege einer neuerlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 160/2017) fortgeführt worden ist. Strategisches Ziel ist es, Personen mit unzureichender Mindestqualifikation bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen sowie deren soziale Integration zu fördern.

Die Bildungsangebote der Initiative Erwachsenenbildung zielen auf Anschlussfähigkeit und weiterführende Perspektiven der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab. Begleitende Beratungsleistungen sowie Übergangsberatung sind wichtige Elemente im Bildungsangebot, um den Übergang zu weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bestmöglich zu begleiten.

Im Globalbudget der UG 30 nimmt Lebenslanges Lernen einen wichtigen Beitrag zum globalen Ziel 1 (Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung) sowie Wirkungsziel 2 (Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen) ein. Im Detailbudget Lebenslanges Lernen

DB 30.01.06 liefert das Förderprogramm „Lebenslanges Lernen“ zentrale Beiträge für das Ziel 1 des genannten DB „Erhöhung des Anteils von Personen im postsekundären und tertiären Sektor mit Berufsreifeprüfung“ sowie für das Ziel 2 „Erhöhung des Qualifikationsniveaus sowie der gesellschaftlichen Teilhabe und sozialer Integration“.

Evident werden die Beiträge in den jeweiligen Kennzahlen der Zurverfügungstellung von Angeboten im Bereich der Erwachsenenbildung (Zahl der Personen, die einen Pflichtschulabschluss nachgeholt haben, Anzahl Teilnehmende Basisbildung). Die Evaluation zeigt, dass im Bereich der Zahl der Personen, die einen Pflichtschulabschluss nachgeholt haben, ein mehrjähriger Betrachtungsrahmen herangezogen werden muss, zumal viele Teilnehmende die Pflichtschulabschlussprüfungen ein bis zwei Jahre nach dem Kursende ablegen. Daher kann es in der Jahresbetrachtung zu unterschiedlichen Erfolgen und überplanmäßigen Zielerreichungen kommen. Im Bereich der Basisbildung für Erwachsene zeigt sich in der Entwicklung der Teilnahmen eine hohe Flexibilität der Angebotsgestaltung (2017: 9.994 Teilnehmende, 2016: 10.812 Teilnehmende, 2015: 9.740 Teilnehmende). Der Evaluationsbericht zur 1. und 2. Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung steht auf der Website <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at> zur Verfügung.

**„Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:** Mit dem Ziel der Kombination von Lehre und Reifeprüfung wird ein wichtiger Beitrag für eine erhöhte vertikale Durchlässigkeit des Bildungssystems, für eine Aufwertung der Dualen Ausbildung sowie für den Wunsch der Wirtschaft, das Duale System auch für viele Jugendliche potenziell attraktiv zu gestalten, geleistet. Zu den Stichworten, die die Diskussionen im Bildungsbereich sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene immer wieder tangieren, zählen einerseits der Fachkräftemangel, der Wettbewerb um die klügsten Köpfe, der Abbau von Barrieren zwischen Berufsausbildung und Allgemeinbildung und andererseits die Forcierung der Durchlässigkeit zum post-sekundären und tertiären Bildungsbereich sowie die gesellschaftliche Wertschätzung beruflicher Bildung. Jugendliche, aber auch deren Erziehungsberechtigte, wollen sich mit und durch eine nach der allgemeinen Schulpflicht anschließende Ausbildung möglichst viele Optionen offen halten. Je enger ein Abschluss gesteckt ist, je weniger Anerkennungs-, Weiterbildungs- und Höherqualifizierungsmöglichkeiten mit einem Abschluss verbunden sind, desto unattraktiver ist die Wahl für sie. Durch das Förderprogramm wird somit ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Dualen Ausbildung geleistet.

Im Globalbudget der UG 30 stellt das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ einen wichtigen Beitrag zum globalen Ziel 1 (Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung) und dem Wirkungsziel 2 (Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen) dar. Weiters liefert es ebenfalls Beiträge für Ziel 1 des DB 30.01.06 (Lebenslanges Lernen) im Bereich „Erhöhung des Anteils von Personen im postsekundären

und tertiären Sektor mit Berufsreifeprüfung“ sowie für Ziel 2 „Erhöhung des Qualifikationsniveaus sowie der gesellschaftlichen Teilhabe und sozialer Integration“.

Evident werden die Beiträge der Zurverfügungstellung von Angeboten im Bereich der Erwachsenenbildung in der Kennzahl 30.1.5 (Zahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger an Hochschulen mit Berufsreifeprüfung). Der Anteil der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an Hochschulen mit Berufsreifeprüfung ist im Jahr 2017 mit 2,90% der Studienanfängerinnen und Studienanfänger gegenüber dem Zielwert von 2,85% überschritten worden.

Weiters wurde eine Zwischenevaluierung des Förderprogramms „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung. Zwischenevaluierung und Handlungsempfehlungen. Schlögl, Mayerl, & Lachmayr, 2012“ beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung galten als Referenzpunkt, um das Förderprogramm im Zuge der 2015 anstehenden Erneuerung der Förderverträge im Sinne einer laufenden Qualitätssicherung und -verbesserung inhaltlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Sinne der Wirkungsorientierung laufend interne Evaluierungen durchgeführt.

In der UG 31 weisen die Ziele der Förderungen eine enge Verzahnung mit den strategischen Angaben zur Wirkungsorientierung auf. Diese lässt sich für sämtliche Förderungen direkt nachweisen, da die Förderungen jeweils direkt den Output und in der Folge den Outcome beeinflussen. Durch die Abdeckung der Wirkungen durch Kennzahlen kann die Wirkung auch für die Vergangenheit belegt werden, bzw. werden die jeweiligen Zielverfehlungen in jeweiligen Bericht zur Wirkungsorientierung dargelegt.

**„Förderung von Fachhochschul(FH)-Studiengängen“:** Dieser Bereich ist von der Fokussierung auf Absolventinnen und Absolventen im tertiären Bildungsbereich und einer qualitäts- bzw. kapazitätsorientierten sowie Bologna-zielekonformen Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten getragen. Die Finanzierung von FH-Studiengängen durch den Bund ist nicht als klassische „Förderung“ im budgettechnischen Sinn zu bezeichnen. Die für den gesamten Fachhochschul-Sektor vorgesehenen Bundesmittel werden auf der Basis von Förderverträgen mit den einzelnen Erhaltern der fachhochschulischen Einrichtungen aufgeteilt. Die einzelnen (in der Regel) fünfjährigen Förderverträge mit den Fachhochschul-Einrichtungen zielen auf deren konkrete akkreditierte Studienprogramme ab, für die sich der Bund verpflichtet, einen Zuschuss zu den Kosten einer jeweils vereinbarten Zahl von Studienplätzen zu übernehmen. Sie stellen für den Fachhochschul-Sektor die unverzichtbare Basis für die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit der qualitativ vollen arbeitsmarktbezogenen Hochschulausbildung dar.

Als strategische Planungsgrundlage dient der jeweilige Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan, der die Schwerpunkte für die (Weiter-) Entwicklung des

Fachhochschulportfolios definiert und die Perspektiven für die angestrebten strukturellen Entwicklungen des Fachhochschulsektors ebenso wie die quantitative Entwicklung (nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen des Bundes) aufzeigt. Nach Ablauf des Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans wird eine Evaluierung im Hinblick auf die Zielerreichung der Schwerpunkte vorgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans 2017/18 konnte eine positive Bilanz der Entwicklung der Fachhochschuleinrichtungen in den abgelaufenen Jahren konstatiert werden. Ausgehend von den vorgegebenen Meilensteinen wurden folgende Vorgaben erfüllt:

- Quantitativer Ausbau (Steigerung der Anzahl der Studienplätze),
- Erhöhung der Anzahl berufsbegleitender Studiengänge,
- Ausbau der Fernstudienelemente,
- Ausbau der Qualität der Lehre,
- Steigerung der Kooperationen mit tertiären Bildungseinrichtungen und Wirtschaftseinrichtungen,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Studiengängen,
- Steigerung der Internationalisierung,
- Entwicklung institutioneller LLL-Strategien,
- Erarbeitung institutioneller Mobilitätsstrategien,
- Weiterentwicklung der Studien in berufsermöglichender Form sowie verstärkter Ausbau der dualen Studien.

Betreffend die Erhöhung des Prozentanteiles von Studierenden mit nicht-traditionellem Zugang konnte in absoluten Zahlen gemessen zwar eine Steigerung erreicht werden, der prozentuelle Anteil ist jedoch geringfügig von 13,25% auf 12,71% zurückgegangen. Hier sind weitere gemeinsame Anstrengungen mit den Fachhochschul-Einrichtungen notwendig.

In der Wirkungsorientierung nimmt die Förderung von Fachhochschul(FH)-Studiengängen im Globalbudget 31.02 (Tertiäre Bildung) einen zentralen Bereich ein, da sie zu den Wirkungszielen (Ziel 1 „Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ bzw. Ziel 2 „Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes“) zentrale Beiträge liefert und direkt dem Wirkungsziel dient. Evident werden die Beiträge in den jeweiligen Kennzahlen: Beim Wirkungsziel 1 wird der Beitrag der Fachhochschulen – der ohne die entsprechende Bundesförderung nicht existent wäre – in den Kennziffern 31.1.1 (Abschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten), 31.1.2 (Tertiärquote) und 31.1.5 (Rekrutierungsquote) evident: bei den Abschlüssen an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten kommen rund 20% der Absolventinnen bzw. Absolventen von den Fachhochschulen, dementsprechend ist auch der Anteil von FH-Absolventinnen und -Absolventen in der allgemeinen Tertiärquote sehr relevant. Letztlich trägt die bessere soziale Durchmischung an den Fachhochschulen auch dazu bei, dass die Rekrutierungsquote sinkt, es somit zu mehr Bildungsaufstiegen kommt, da

die Rekrutierungsquote an Fachhochschulen gemäß der Studierenden-Sozialerhebung deutlich niedriger ist als die an Universitäten.

Beim Wirkungsziel 2 tragen die Fachhochschulen bei der Kennzahl 31.2.1 (Internationale Joint Degree / Double Degree / Multiple Degree Programme) in der Regel weit mehr als ein Drittel der jeweiligen Programme bei, nur im Bereich der Mobilität (31.2.2) kommen die Fachhochschulen auf leicht niedrigere Werte als die Universitäten. Der Konnex zwischen der strategischen Steuerung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (abgebildet in der Wirkungsorientierung) und der FH-Förderung ist dadurch evident.

**„Programme des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)“:** Der FWF ist Österreichs zentrale Förderagentur für Grundlagenforschung sowie der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung. Er unterstützt – nach internationalen Qualitätsmaßstäben – herausragende Forschungsprojekte, Forschungsk Kooperationen sowie exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (siehe Forschungs- und Technologieberichte 2018, S. 93 und 2019 S. 74, Pkt. 2.1 - [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00152/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00152/index.shtml) und [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00293/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00293/index.shtml)). Der FWF ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Mehrjahresprogrammes und zur jährlichen Präzisierung dieses durch ein Arbeitsprogramm verpflichtet. Um den wissenschaftlichen Nachwuchs und Mobilität zu fördern, stärkt der FWF im Rahmen seiner Programme das Wissenschaftssystem durch die Förderung von Spitzenforschung, durch den Ausbau der Humanressourcen und durch die Wechselwirkung Wissenschaft – Gesellschaft. Eine detaillierte Darstellung der Programme und die wichtigsten Zahlen zu den FWF-Förderungen sind im FWF Jahresbericht 2018 ersichtlich (abrufbar unter <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/publikationen/>).

In der Wirkungsorientierung ist die Performance des FWF (seit dem BVA 2018) im Globalbudget 31.03 (Forschung und Entwicklung) zentral. Zwei der vier Kennzahlen zum Wirkungsziel 5 („Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich“) fokussieren direkt auf den Output des FWF als die zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Die Kennzahl 31.5.3 (BVA 2018 und 2019) misst die Publikationen aus FWF-Projekten, die 31.5.4 (2018 und 2019) misst die Anzahl der finanzierten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beim FWF. Beide Größen wären ohne die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht existent, somit trägt die Förderung des FWF maßgeblich zur Erreichung der strategischen Wirkungsziele des Bundesministeriums bei.

Bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden folgende Indikatoren für den FWF herangezogen:

- Open-Access-Anteil an von FWF-geförderten, qualitätsgesicherten Publikationen,
- Finanzierte Doktorandinnen und Doktoranden; Finanzierte PostDoc,
- Bewilligungen Mio. EUR; Anzahl peer-reviewed, qualitätsgesicherte Publikationen; Anteil Projekte mit internationaler Kooperation,
- Differenz in Bewilligungsquote Frauen vs. Männer (bezogen auf Anzahl Projekte).

Des Weiteren finden in regelmäßigen Abständen WFA-Evaluierungen sowie Programmevaluierungen statt. Alle Evaluierungen unterliegen den „Standards der Evaluierung in der Forschungs- und Technologiepolitik“ der Österreichischen Plattform der Forschungs- und Technologiepolitikevaluierung (fteval, <https://www.fteval.at/>).

**„Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)“:** Das IST Austria dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung in den Natur- und Formalwissenschaften. Es ist berufen, neue Forschungsfelder zu erschließen und verfügt über das Promotionsrecht. Die Lehre dient einer hochwertigen Postgraduiertenausbildung in Form von interdisziplinären PhD-Programmen und PostDoc-Programmen. Nähere Informationen bezüglich Programmförderung und eine detaillierte Darstellung der Forschungsförderung des IST Austria sind im Jahresbericht 2018 enthalten (abrufbar unter <https://ist.ac.at/de/institut/dokumente/>).

Im Globalbudget 31.03 (Forschung und Entwicklung) ist das IST Austria maßnahmensseitig direkt in der Wirkungsorientierung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgebildet (BVA 2018 und 2019: GB-Maßnahme „Umsetzung der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit ... dem IST Austria mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput ...“), kennzahlenseitig wird der Beitrag, den das IST Austria zu Wirkungsziel 5 („Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung...“) leistet insbesondere bei der Kennzahl 31.5.1 (ERC Grants) sichtbar, zumal beispielsweise 2017 rund ein Siebtel aller in Österreich eingeworbenen ERC Grants dem IST Austria zugerechnet werden können (mit über die Jahre steigendem Anteil). Alleine durch die große Relevanz des IST Austria als Leuchtturm der österreichischen Forschung im europäischen/internationalen Forschungsraum wird der Beitrag des IST Austria an den angestrebten Wirkungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung klar ersichtlich.

Bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden folgende Indikatoren für IST Austria herangezogen:

- Umsetzung des vorliegenden Ergebnisses der wissenschaftlichen Evaluierung 2019 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Evaluierungsteams,
- Erzieltes Cash-in an anrechenbaren Drittmitteln im Kalenderjahr,
- Prozentsatz der PhD-Studierenden, die 2016 ihr Qualifying Exam bestanden haben und 2020 promoviert wurden,

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Personalentwicklungs- und Karriereförderplans in Verbindung mit der Identifizierung von Beispielen guter Praxis an vergleichbaren internationalen Forschungseinrichtungen zur Erhöhung der Frauenanteile,
- Anzahl weiblicher PhD-Studierender,
- Anzahl der in der Datenbank des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Kooperationen zur Verfügung gestellten Forschungsinfrastrukturen,
- Prozentsatz der Publikationen von IST Austria-Bediensteten in der Datenbank Scopus, die mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation aufweisen.

Des Weiteren werden regelmäßige WFA-Evaluierungen der Leistungsvereinbarungen und Institutsevaluierungen (alle vier Jahre) und Bereichsevaluierungen durchgeführt. Das Monitoring für die Zielerreichung erfolgt laufend im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche.

**„Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) Globalbudget/Programme“:** Für das strategische Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Wissenschafts- und Forschungsbereich im Globalbudget 31.03 (Forschung und Entwicklung) spielt die ÖAW als Forschungsträgerinstitution, als Gelehrten-gesellschaft sowie als Nachwuchsförderungseinrichtung eine wichtige Rolle. Nähere Details zu den Programmen sind aus dem ÖAW-Jahresbericht 2018 zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.oeaw.ac.at/die-oeaw/ueber-uns/leistungsberichte-ziele/>).

In der Wirkungsorientierung wird die ÖAW maßnahmensseitig abgebildet (Maßnahme „Umsetzung der Leistungsvereinbarung 2018-2020 mit der ÖAW (...) mit Fokussierung auf eine positive Entwicklung im Forschungsoutput (...)“), wo insbesondere die Kennzahl „Gewichtete Anzahl hochrangiger, wissenschaftlicher Publikationen an der ÖAW in Relation zur Anzahl ‚wissenschaftlicher Vollzeitäquivalente‘“ den Forschungsoutput illustriert. Durch die Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW sollen insbesondere die Interessen des Bundes in den Vorhaben der ÖAW sichergestellt werden.

Bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden folgende Indikatoren für die ÖAW herangezogen:

- Anzahl der H2020-Anträge,
- Anzahl der Anträge bei hochwertigen Grants (ERC, Start, etc.),
- Anzahl hochrangiger, wissenschaftlicher Publikationen an der ÖAW in Relation zur Anzahl wissenschaftlicher Vollzeitäquivalente,
- Anzahl der Post-DocTrack-Neubewilligungen,
- Anteil der Frauen in Leitungspositionen,
- Anzahl der stattgefundenen Veranstaltungen.



Des Weiteren werden regelmäßige WFA-Evaluierungen der Leistungsvereinbarungen und Evaluierungen der Institute und Forschungsbereiche durchgeführt. Das Monitoring für die Zielerreichung erfolgt laufend im Rahmen der Leistungsvereinbarungs-Begleitgespräche.

Nicht unerwähnt sollte auch die Förderabwicklung im Wege der Österreichischen Austauschdienst (OeAd) GmbH bleiben. Die OeAD-GmbH ist die österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Tätigkeit des OeAD umfasst die allgemeine, die akademische und die berufliche Bildung, wobei der Bereich der akademischen Mobilität einen besonderen Schwerpunkt bildet. Die OeAD-GmbH berät, bewirbt und unterstützt internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und entwickelt daraus Empfehlungen und Maßnahmen. Die im Auftrag des Bundes abgewickelten Förderungsprogramme tragen zur Maßnahme „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden und Lehrenden“ und damit für das Wirkungsziel „Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes“ der UG 31 bei. Wissenschaftlicher Austausch mit international konkurrenzfähigen Personen ist für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreich von zentraler Bedeutung. Ohne diese verliert Österreich den Anschluss an die innovative Spitze. Die Förderabwicklung der 40 Programme erfolgt nach den jährlichen Stipendienausschreibungen auf Basis von fünf Sonderrichtlinien. Diese sind unter <https://bmbwf.gv.at/studium/sonderrichtlinien-zur-vergabe-von-foerderungen/> öffentlich zugänglich. In diesen Sonderrichtlinien sind auch die Indikatoren für die vorgesehenen Evaluierungen festgelegt.

Eine detaillierte Darstellung jeder einzelnen Förderung samt individueller Zielsetzung laut jeweiliger Förderungsvereinbarung wäre bei der Vielzahl an Förderungen (über 700 Fördervorgänge/Jahr alleine im Bildungsbereich) mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden und sprengte jedenfalls jeglichen zeitlichen sowie inhaltlichen Rahmen einer Anfragebeantwortung, weswegen davon Abstand genommen wird.

#### Zu Fragen 7 bis 9:

- *Inwieweit handelt es sich um gegenwärtig fortgeführte Förderungen?*
- *Aus welchen Gründen und wie sehr wird die Fortführung der Förderungen als zielführend erachtet, hinsichtlich*
  - a. *ihrer Wirksamkeit?*
  - b. *ihres erzielten Verhältnisses aus Kosten und Nutzen?*
  - c. *ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit?*
  - d. *ihrer umweltpolitischen Nachhaltigkeit?*
  - e. *ihrer Wirkung auf die Verteilungsgerechtigkeit?*
- *Steht die zukünftige Fortführung der Förderungen in Frage?*

Dazu wird grundsätzlich auf den derzeit in Erarbeitung befindlichen Förderungsbericht 2018 der Bundesregierung hingewiesen, der im Herbst dem Parlament vorgelegt werden soll. Dem Abschluss dieser Arbeiten kann nicht vorgegriffen werden. Bezüglich künftiger Entwicklungen kann schon aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Budgetplanungen keine Aussage getroffen werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Allerdings ist etwa bezüglich der Fachhochschul-Studiengänge darauf hinzuweisen, dass deren Förderung durch den Bund seit 25 Jahren besteht. Die Gründung des Fachhochschul-Sektors Anfang der 1990er Jahre führte zu einer Diversifizierung der österreichischen Hochschullandschaft. „Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen“ (§ 3 Abs. 1 FHStG idgF), stellen einen alternativen hochschulischen Bildungsweg dar, der Menschen mit unterschiedlichsten Bildungsbiografien und Lebensrealitäten offen steht, erhöhen die Durchlässigkeit des Bildungssystems und tragen zur Steigerung der Zahl der Hochschulabsolventinnen und -Absolventen bei. Die quantitative Entwicklung des Fachhochschul-Sektors in Hinblick auf die Anzahl und Vielfalt der Studienangebote, die Zahl der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie die unmittelbare Integration der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt zeigen die hohe Nachfrage und den erheblichen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedarf an einem speziell praxisorientierten hochschulischen Ausbildungsprofil. Die qualitative Weiterentwicklung und der quantitative Ausbau des Fachhochschul-Sektors bilden daher elementare Bestandteile der Weiterentwicklung des gesamten österreichischen Hochschulsystems.

Weiters ist bezüglich der Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses auf deren Fortführung für die Jahre 2018 bis 2021 im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern, BGBl. I Nr. 160/2017, hinzuweisen. Die Weiterführung der unentgeltlichen Bildungsangebote verfolgt das Ziel, das Bildungsniveau und damit die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit nicht ausreichender Ausbildung zu erhöhen und das in Österreich verfügbare Humankapital zu stärken. Von der Umsetzung des Förderprogramms sind deshalb sowohl positive Effekte in der Beschäftigungspolitik als auch in der Standort- und Wettbewerbspolitik zu erwarten.

#### Zu Fragen 10 und 11:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Förderungen?*
- *Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe der Förderungen?*

Nach Maßgabe der internen Richtlinien für die Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgen Förderungen jedenfalls nur nach Maßgabe der im jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz hierfür veranschlagten und zur Verfügung stehenden budgetären Mittel. Die aus Art. 7 B-VG resultierenden Verpflichtungen des

Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur sachlichen Entscheidung über eine Förderungsgewährung bleiben hievon unberührt.

Die Gewährung einer Förderung setzt zum einen voraus, dass seitens der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann; zum anderen, dass aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist.

Die Durchführung des geförderten Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderungsmittel finanziell gesichert erscheinen. Sie darf ohne die Förderungsmittel nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein: Vorhaben, welche auch ohne finanzielle Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, werden nicht gefördert.

Eine Eigenleistung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers ist grundsätzlich erforderlich. Hinsichtlich sonstiger Förderungsbedingungen sowie allenfalls der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer überbundener Auflagen gelten die Bestimmungen des Förderungsvertrages (der Förderungszusage).

Förderbar sind nur Kosten, welche unmittelbar mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen und dabei nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszweckes bzw. des festgelegten Förderungszieles unbedingt erforderlich sind. Auch indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszweckes bzw. des festgelegten Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

Sofern und soweit – allenfalls für Förderungen im Rahmen von Förderungsprogrammen – nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist in der Förderungsgebarung der UG 30 bzw. 31 den jeweils geltenden, von der Ressortleitung gebilligten Förderungsschwerpunkten sowie weiteren einschlägig festgelegten Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen Rechnung zu tragen.

Die Festlegung der Förderungshöhe hat mit Blick auf den für das Vorhaben vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zu erfolgen. Das Ausmaß einer zuerkannten Förderung soll die Summe allfälliger Förderungen anderer Gebietskörperschaften grundsätzlich nicht überschreiten.

Bei den Förderungsschwerpunkten in der UG 31 (Fachhochschulen, FWF, IST Austria, ÖAW) handelt es sich überwiegend um die Förderung von Institutionen. Die Förderhöhe ist grundsätzlich mit den im jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz hierfür veranschlagten und zur Verfügung stehenden budgetären Mitteln begrenzt.

Die Vergabe der Förderungen von Fachhochschul-Studiengängen erfolgt nach den im Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan geltenden Grundsätzen für neue Studiengänge und Änderung bestehender Studiengänge. Der Bund übernimmt die Kosten für eine vereinbarte Anzahl von Studienplätzen an Hand eines Normkostenmodells - 90% der Normkosten eines Studienplatzes übernimmt der Bund, die Finanzierung der restlichen 10% sowie die Finanzierung der restlichen Kosten (Infrastruktur, Forschung, teilweise Personal etc.) übernimmt ein anderer öffentlicher oder ein privater Geldgeber. Die Fördersätze pro Studierender bzw. Studierendem und Studienjahr sind ebenso wie die Grundsätze Bestandteil des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans.

Beim FWF erfolgt die Vergabe über mehrjährige Finanzierungszusagen. Mit der ÖAW und dem IST Austria werden über drei Jahre laufende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Forschungs-Förderungen erfolgen auf Basis von Sonderrichtlinien und auf Basis der ARR 2014 und dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 idgF.

Wien, 3. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.

